

HELENE SPIELES

Gefängnisalternativen als Trojanisches Pferd?

Die Ambivalenz liberalisierender Reformen aus abolitionistischer Perspektive

I. Einleitung

Reformen, die das Gefängnis liberalisieren sollen, scheinen auf den ersten Blick erstrebenswert. So versprechen vollzugsöffnende Maßnahmen, die Haftbedingungen von Strafgefangenen humaner zu gestalten sowie ihre Aussicht auf Wiedereingliederung in die freie Gesellschaft zu verbessern. Auch die letzte Regierungskoalition hatte es sich zum Ziel gesetzt, das Sanktionensystem in Deutschland hinsichtlich Prävention und Resozialisierung zu überarbeiten.¹ Ein naheliegendes Beispiel ist die diskutierte Einführung von Hausarrest mittels elektronischer Fußfessel als Vollzugsform.² Und doch bedürfen solche Reformen, die teils sogar als Alternativen zum Gefängnis bezeichnet werden, einer kritischen Untersuchung. Die schwierige Frage nach einer Alternative zum Gefängnis, die Kritik an der Institution oft schon im Keim zu ersticken scheint, wird in den letzten Jahren wieder vermehrt diskutiert, nachdem sie erstmals im Rahmen der abolitionistischen Debatte der 70er und 80er Jahre in vielen europäischen Ländern aufgekommen war.³ Entsprechend aktuell sind die

- 1 Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, 2021, S. 84.
- 2 So z.B.: Alexander Kolz/Jochen Müller, »Statement des Hessischen Justizministeriums«, in: Frieder Dünkel/Christoph Thiele/Judith Treig (Hg.), *Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich – Bestandsaufnahme und Perspektiven*, Mönchengladbach: Forum Verlag Goedesberg 2017, S. 307ff.; Helmut Fünfsinn/Alexander Kolz, »Gar nicht erst ausgliedern. Stand und Möglichkeiten ›elektronischer Fußfesseln‹«, *Forum Kriminalprävention* (2016/4), S. 12f.
- 3 Siehe z.B. Nils Christie, *Grenzen des Leids*, Bielefeld: AJZ Verlag 1986; Thomas Mathiesen, *Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit*, Neuwied: Luchterhand 1979; in Deutschland z.B.: Heinz Steinert, »Sicherlich ist Zweifel am Sinn von Strafe, von Freiheitsstrafe erlaubt. Über Abolitionismus als intellektuelle Praxis«, in: Karl F. Schumann/Heinz Steinert/Michael Voß (Hg.), *Vom Ende des Strafvollzugs. Ein Leitfaden für Abolitionisten*,

Überlegungen Michel Foucaults in seinem Vortrag »Alternativen zum Gefängnis: Verbreitung oder Abnahme der sozialen Kontrolle«⁴, den er 1976 im Rahmen der »Woche des Gefangenen« in Montreal hielt und der erst 2022 ins Deutsche übersetzt wurde.⁵ So gibt dieser, hinsichtlich den Strafvollzug liberalisierender Maßnahmen wie des offenen Vollzugs, Impulse, diese im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit abolitionistischen Bestrebungen zu hinterfragen. Vor diesem Hintergrund gilt es konkret zu untersuchen, ob als Alternativen zum Gefängnis betitelte Reformen zu einer Ausweitung sozialer Kontrolle auf mehr Personen führen und eine legitimierende Wirkung für das Gefängnissystem haben könnten – woraus sich die Frage nach möglichen Handlungsperspektiven ergibt.

II. Vermeintliche Alternativen zum Gefängnis in Deutschland

Als »Alternativen« zum Gefängnis werden hier Versuche in den Blick genommen, das klassische Gefängnis des 19. Jahrhunderts durch neue Formen in dem Sinne zu liberalisieren, dass den Gefangenen mehr Freiheiten belassen werden. So spricht auch Foucault insbesondere von vergleichsweise offeneren Strafanstalten, in denen den Gefangenen mehr Kontakt mit der Außenwelt ermöglicht wird.⁶ Solche Maßnahmen finden sich auch heutzutage in Deutschland; wie der klassische Strafvollzug dienen auch sie dem in § 2 StVollzG festgehaltenen Zweck, »künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen«. Es spricht viel dafür, dass dieses Resozialisierungsziel, dem das Bundesverfassungsgericht Verfassungsrang zubilligt,⁷ durch offenere Formen des Strafvollzugs besser erreicht werden kann, insbesondere durch das Entgegenwirken der schädlichen Wirkungen des geschlossenen Vollzugs.⁸

Bielefeld: AJZ Verlag 1988, S. 1ff.; Sebastian Scheerer, »Die abolitionistische Perspektive«, *Kriminologisches Journal* (1984/2), S. 90ff.; Karl F. Schumann, »Labeling Approach und Abolitionismus«, *Kriminologisches Journal* (1985/1), S. 19ff.

- 4 Michel Foucault, »Alternativen zum Gefängnis: Verbreitung oder Abnahme der sozialen Kontrolle«, *Neue Rundschau* (2022/3), S. 11ff.; französische Fassung: Jean-Paul Brodeur, »Alternatives à la prison : diffusion ou décroissance du contrôle social : une entrevue avec Michel Foucault«, *Criminologie* (1993/1), S. 13ff.
- 5 Sylvain Lafleur, »Vorwort«, *Neue Rundschau* (2022/3), S. 7.
- 6 Foucault, »Alternativen zum Gefängnis«, S. 14ff.
- 7 BVerfG NJW 1998, 3337.
- 8 Frieder Dünkel/Stefan Harrendorf/Bernd Geng/Ineke Pruin/Paul Beresnatzki/Judith Treig, »Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung

In Deutschland handelt es sich bei solchen Maßnahmen vor allem um liberalisierte Formen des Strafvollzugs wie den offenen Vollzug, dessen praktische Relevanz in den verschiedenen Bundesländern stark variiert.⁹ Gefangene leben hier in einer Einrichtung, in der keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen eine Entweichung getroffen werden, und gehen z.B. einer Arbeit außerhalb der Anstalt nach.¹⁰ Auch im geschlossenen Vollzug können aber verschiedene vollzugsöffnende Maßnahmen wie Beurlaubungen und Freigänge zum Einsatz kommen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Resozialisierung der Gefangenen sogar essentiell sind.¹¹ Im Jugendstrafvollzug gibt es zusätzlich den bislang wenig verbreiteten Vollzug in freien Formen; dieser findet in Erziehungseinrichtungen oder Übergangseinrichtungen freier Träger statt, in denen größere pädagogische Handlungsspielräume genutzt werden können.¹²

Auch die Bewährungsstrafe, bei der die Freiheitsstrafe nach den §§ 56 ff. StGB ausgesetzt und die betroffene Person der Aufsicht eines Bewährungshelfers oder einer Bewährungshelferin unterstellt wird, kann in diesem Sinne als vermeintliche Alternative zum Gefängnis betrachtet werden. Daneben sind Reformen denkbar, die neue Alternativen innerhalb des strafvollzuglichen Systems einführen, wie den Einsatz einer elektronischen Fußfessel anstelle der Freiheitsstrafe, mithilfe derer der Aufenthaltsort einer Person überwacht werden kann.¹³

– Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern«, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* (2024/1), S. 12.

⁹ Ebd., S. 11ff.

¹⁰ Susann Prätor, »Anspruch und Wirklichkeit. Zur Auslastung des offenen Vollzuges in Deutschland«, *Forum Kriminalprävention* (2016/4), S. 3; Marc Arnold, *Lockrungen und offener Vollzug. Verfassungsrechtliche Grundlagen und vollzugsrechtliche Umsetzung*, in: *Göttinger Studien zu den Kriminallwissenschaften* Bd. 39, hrsg. v. Kai Ambos/Gunnar Duttge/Katrin Höffler/Jörg-Martin Jehle/Uwe Murmann, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen 2020, S. 285.

¹¹ BVerfG NJW 2020, 206.

¹² Philipp Walkenhorst/Sarah E. Fehrmann, »Jugendarrest, Jugendstrafvollzug und Jugenduntersuchungshaft: Grundlegungen – Wirkungen – Perspektiven«, in: Bernd Maelicke/Stefan Suhling (Hg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*, Wiesbaden: Springer 2018, S. 270; z.B. das Seehaus Leonberg in Baden-Württemberg: <https://seehaus-ev.de/arbeitsbereiche/seehaus-leonberg/> (Zugriff: 02.07.2025).

¹³ Vgl. z.B. Fünsinn/Kolz, »Gar nicht erst ausgliedern«, S. 12ff.

III. Kritik an ›Alternativen‹ zum Gefängnis

1. Grundlegende Überlegungen Foucaults

Es stellt sich allerdings die Frage, ob solche neuen Sanktionsformen tatsächlich einen Gewinn an Freiheit und einen Bruch mit den disziplinierenden und kontrollierenden Mechanismen des Gefängnisses darstellen und somit humanere und erstrebenswerte Alternativen sind. Dies lässt sich, anknüpfend an Überlegungen Foucaults, bezweifeln. Foucault hat mit dem Werk »Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses«¹⁴, in dem er das Gefängnis als Paradigma einer modernen Disziplinargesellschaft beschreibt, den wohl zentralsten Text in der Diskussion um den Strafvollzug verfasst. In seinem Vortrag von 1976 führt er aus, dass die beschriebenen »Alternativen« zum Gefängnis lediglich Versuche seien, die Funktionen des klassischen Gefängnisses auf andere Institutionen zu übertragen,¹⁵ und es sich deshalb also gerade nicht um *tatsächliche* Alternativen zum Gefängnis handele. Versteht man das System des Gefängnisses als weiter gefasst als den geschlossenen Vollzug und schließt alle Sanktionsformen ein, die auf einer Überwachung und Disziplinierung von Personen beruhen und dabei in ausgeprägten Machtstrukturen verankert sind, so kann es sich bei den beschriebenen Maßnahmen in der Tat kaum um wirkliche Alternativen handeln, das heißt solche, die einen Bruch mit der Institution Gefängnis darstellen. Das ist eine ernüchternde Erkenntnis, sofern man eine abolitionistische Perspektive zugrunde legt. Obwohl Foucault selbst nur selten explizit als Vertreter des Abolitionismus bezeichnet wird, bietet seine Analyse von Macht in der Gesellschaft und der Disziplinarkontrolle, die sich im Gefängnis entfaltet, doch die Grundlage für eine radikale Kritik an der Institution Gefängnis aus herrschaftskritischer Perspektive.¹⁶ So stellt er auch zu Beginn des Vortrags die grundlegende Frage in den Raum: »Ist es wirklich notwendig, bestraft zu werden?«¹⁷

Hinterfragt man mit Foucault das Gefängnissystem als Ganzes und bewertet die Sinnhaftigkeit von Reformen vor diesem Hintergrund, so geschieht dies eben nicht anhand des Maßstabs der empirischen Sanktionsforschung (»what works?«)¹⁸. Die Einschätzungen entziehen sich

¹⁴ Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Berlin: Suhrkamp 2021.

¹⁵ Foucault, »Alternativen zum Gefängnis«, S. 14ff.

¹⁶ Rolf S. De Folter, »On the Methodological Foundation of the Abolitionist Approach to the Criminal Justice System. A Comparison of the Ideas of Hulsman, Mathiesen and Foucault«, *Contemporary Crises* (1986), S. 52.

¹⁷ Foucault, »Alternativen zum Gefängnis«, S. 12.

¹⁸ Robert Martinson, »What works? – Questions and Answers about Prison Reform «, *The Public Interest* (1974), S. 22ff.

damit gänzlich einer Argumentation auf Grundlage der »evidence crime prevention«,¹⁹ d.h. insbesondere der Frage, wie das Resozialisierungsziel am besten erreicht werden kann. Foucault legt vielmehr von vornherein einen gefängniskritischen Maßstab an, wobei die Verbreitung von sozialer Kontrolle zentral in seiner Analyse ist. Daran anschließend soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, ob »Alternativen« zum Gefängnis zu einer Abnahme oder einer Ausweitung von sozialer Kontrolle führen und ob sie das bestehende Gefängnissystem langfristig konsolidieren.

2. Ausweitung von sozialer Kontrolle – Wandel zu einer »Überwachungsgesellschaft«?

a) Integration der Überwachungsmechanismen in den Alltag der freien Gesellschaft

Nach Foucault seien die dem Gefängnis inhärenten Grundmechanismen der Disziplinierung, wie die Erzwingung von Arbeit, in abgewandelter Form auch in dessen liberalisierten Formen zu finden. Selbst bei Sanktionsformen, die nicht auf der Unterbringung des Einzelnen in einer Einrichtung beruhen, handele es sich im Grunde um dasselbe System der Überwachung und Disziplinierung:²⁰ Strafen wie der Entzug der Fahrerlaubnis oder die Bewährungsstrafe würden den erzwungenen Aufenthalt im Gefängnis lediglich hinauszögern oder »die Gefängniszeit auf eine ganze Lebensphase [...] verteilen«²¹. Die Funktionen des Gefängnisses würden durch dessen vermeintliche Alternativen von vielfältigen Kontrollinstanzen übernommen werden, seine Machtformen würden sich »wie eine Art Krebsgewebe über die Gefängnismauern hinaus [...] verbreiten«²². Die Mechanismen der ständigen Überwachung und Unterwerfung in regulierte Tagesabläufe, die zu Formen der permanenten Selbstdisziplinierung führe und sich nach Foucault in ihrer »idealen Form« im Gefängnis entfaltet, würde durch den »Kerker-Archipel« auf die gesamte Gesellschaft übertragen.²³

19 Christine M. Graebisch/Sven-Uwe Burkhardt, *Vergleichsweise menschlich? Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsentziehung aus europäischer Perspektive*, in: *Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs*, hrsg. v. Christine M. Graebisch/Sven-Uwe Burkhardt/Johannes Feest, Wiesbaden: Springer 2015, S. 69f.

20 Foucault, »Alternativen zum Gefängnis«, S. 17ff.

21 Ebd., S. 18.

22 Ebd., S. 19.

23 Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 385f.

Durch diese Übertragung von geschlossenen in offene Räume wird, wie der britische Kriminologe Stanley Cohen ausführt, die Einwirkung auf den Gesellschaftskörper durch soziale Kontrolle vergrößert und gleichzeitig weniger sichtbar.²⁴ Beispielsweise stellt die Bewährungsstrafe eine Möglichkeit dar, im scheinbar freien Leben des Individuums Überwachungsfunktionen auszuüben.²⁵ Das Gefängnis wird gewissermaßen in den Alltag der freien Gesellschaft integriert;²⁶ eine verstärkte Anwendung alternativer Sanktionen könnte als Folge zu einem Klima gesteigerter Punitivität führen.²⁷ Eine klare Abgrenzung zwischen Personen unter formeller Kontrolle und denjenigen nicht unter Kontrolle würde durch diese Entwicklung erschwert.²⁸

Durch Möglichkeiten der technischen Überwachung kann diese Ausübung sozialer Kontrolle nun im Alltag noch vielfältiger, subtiler und intrusiver geleistet werden.²⁹ Zwischen öffentlicher und privater Sphäre können die Grenzen so immer mehr verschwimmen,³⁰ ebenso zwischen reaktiven und proaktiven Formen sozialer Kontrolle.³¹ So besteht, verbunden mit einem gesteigerten Sicherheitsbedürfnis in der Gesellschaft, die Gefahr, dass auch nicht verurteilte Personen präventiv Objekte von starker sozialer Kontrolle werden.³² Im Zuge der Etablierung dieser »»weiche[n]« Überwachungsarchitektur«³³ ist teilweise die Rede von einem Übergang von der Disziplinar- zur Kontrollgesellschaft,³⁴ wobei sich dabei die Frage stellt, ob das Gefängnissystem durch neue Formen der sozialen Kontrolle abgelöst oder lediglich ergänzt wird.³⁵ Jedenfalls schwebt

- ²⁴ Stanley Cohen, *Visions of Social Control. Crime, Punishment and Classification*, Cambridge: Polity 1985, S. 83f.
- ²⁵ Foucault, »Alternativen zum Gefängnis«, S. 18f.
- ²⁶ Serge Portelli, »Les alternatives à la prison«, *Pouvoirs* (2010), S. 24.
- ²⁷ Graebsch/Burkhardt, *Vergleichsweise menschlich?*, S. 130.
- ²⁸ Cohen, *Visions of Social Control*, S. 57ff.
- ²⁹ Schon Gary T. Marx, »La société de sécurité maximale«, *Déviance et société* (1988/2), S. 150.
- ³⁰ Sylvain Lafleur in: Tony Ferri, »Haus unter Überwachung. Ein Gespräch mit Sylvain Lafleur«, *Neue Rundschau* (2022/3), S. 57.
- ³¹ Sebastian Scheerer, »Zwei Thesen zur Zukunft des Gefängnisses – und acht über die Zukunft der sozialen Kontrolle«, *Widersprüche* (1997), S. 17f.; Stanley Cohen, »Soziale Kontrolle und die Politik der Rekonstruktion«, in: Detlev Frehsee/Gabi Löschper/Karl F. Schumann (Hg.), *Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* Band 15, Opladen: Westdeutscher Verlag 1993, S. 220.
- ³² Cohen, »Soziale Kontrolle und die Politik der Rekonstruktion«, S. 220.
- ³³ Sylvain Lafleur, »Mit Foucault unsere Strafaktualität denken«, *Neue Rundschau* (2022/3), S. 41.
- ³⁴ Gilles Deleuze, »Das elektronische Halsband. Innenansicht der kontrollierten Gesellschaft«, *Kriminologisches Journal* (1992/3), S. 181ff.
- ³⁵ Vgl. Scheerer, »Thesen zur Zukunft des Gefängnisses«, S. 23.

über diesen Überlegungen der Gedanke einer dystopischen »Überwachungsgesellschaft«³⁶; Begriffe wie »Freiluftgefängnis«³⁷ und »Hochsicherheitsgesellschaft«³⁸ kommen in den Sinn.

b) Net Widening

Diese theoretischen Überlegungen werden durch die Gefahr einer quantitativen Ausweitung sozialer Kontrolle, dem sogenannten Net-Widening-Effekt, ergänzt. Cohen beschreibt in seinem 1985 erschienenen Werk »Visions of Social Control«³⁹ das Phänomen, dass vermeintliche Alternativen zur Freiheitsstrafe zwar eingeführt werden mit dem Ziel, die Anzahl der Gefangenen zu verringern, diese Sanktionen jedoch stattdessen für Personen verhängt werden, die andernfalls gar keine Freiheitsstrafe, sondern eine mildere oder gar keine Strafe erhalten hätten.⁴⁰ Dies führt dazu, dass das Netz der sozialen Kontrolle sich erweitert, dass also die Zahl an Personen, die sich insgesamt in dem System der Strafjustiz und damit unter der Kontrolle des Staates befinden, zunimmt.⁴¹ Studien zu diesem Effekt werden allerdings teils aufgrund der Gefahr übergeneralisierender Schlüsse kritisiert.⁴² Auch wird darauf hingewiesen, dass mögliche positive Effekte alternativer Maßnahmen zu sehr in den Hintergrund rücken;⁴³ so seien z.B. Sozial- und Jugendarbeiter:innen nicht bloß »Agent:innen« sozialer Kontrolle, sondern würden auch wichtige Ressourcen in benachteiligte Milieus bringen.⁴⁴ Mögliche Alternativen sollten aber trotzdem differenziert hinsichtlich ihrer Anfälligkeit für den Net-Widening-Effekt bewertet werden.

36 Vgl. Jens Puschke, »(Was bleibt vom) Strafrecht in einer Überwachungsgesellschaft?«, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (2023/4), S. 765ff.

37 Theodor W. Adorno, *Kulturkritik und Gesellschaft*, in: *Gesammelte Schriften in 20 Bänden* Bd. 10.1, Berlin: Suhrkamp 1997, S. 29.

38 »Maximum-security society«; Gary T. Marx, *Undercover. Police surveillance in America*, Los Angeles: University of California Press 1988, S. 219ff.

39 Cohen, *Visions of Social Control*.

40 Ebd., S. 44.

41 Ebd.

42 Maeve McMahon, »Net-Widening – Vagaries in the Use of a Concept«, *The British Journal of Criminology* (1990/2), S. 129ff.; Antony A. Vass/Alan Weston, »Probation Day Centres as an Alternative to Custody: A ›Trojan Horse‹ Examined«, *The British Journal of Criminology* (1990/2), S. 191.

43 Z.B. Vass/Weston, »Probation Day Centres«, S. 189f.

44 Roger Mathews, »Decarceration and Social Control: Fantasies and Realities«, in: John Lowman/Robert J. Menzies/Ted S. Palys (Hg.), *Transcarceration: Essays in the Sociology of Social Control*, Aldershot: Gower 1987, S. 344.

Ein Beispiel in Europa liefert die Studie von Spaans aus dem Jahr 1998 zu gemeinnütziger Arbeit in den Niederlanden.⁴⁵ Obwohl diese Maßnahme 1981 mit dem Ziel ins Leben gerufen wurde, die Inhaftierungsrraten zu verringern, und sogar entsprechende Regelungen erlassen wurden, blieb die Anzahl an Freiheitsstrafen zwischen 1985 und 1994 relativ gleich, während die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit stetig stieg.⁴⁶ Diese war also zwar als Alternative zum Gefängnis betitelt, jedoch nicht als solche gehandhabt worden. Zahlreiche Studien in den USA aus den 1970er und 80er Jahren, deren Rückschlüsse sich aufgrund der dortigen deutlich höheren Gefangenenzrate⁴⁷ jedoch nur bedingt auf deutsche Verhältnisse übertragen lassen, liefern ähnliche Ergebnisse.⁴⁸ Sie beziehen sich auf sogenannte *community based programs*, die insbesondere jugendliche Straftäter:innen vor dem Antreten einer formellen Haftstrafe bewahren und stattdessen mit erzieherischen Maßnahmen auf sie einwirken sollen.⁴⁹ Gerade bezogen auf Jugendliche, die noch besonders beeinflussbar sind, bergen solche

- 45 E. C. Spaans, »Community Service in the Netherlands: Its Effects on Recidivism and Net-Widening«, *International Criminal Justice Review* (1998/1), S. 1ff.
- 46 Ebd.
- 47 United States of America, Institute for Crime & Justice Policy Research, <https://www.prisonstudies.org/country/united-states-america> (Zugriff: 16.03.2024).
- 48 Paul Lerman, *Community Treatment and Social Control: A Critical Analysis of Juvenile Correctional Policy*, Chicago: University of Chicago Press 1975; James Austin/Barry Krisberg, »Wider, Stronger, and Different Nets: The Dialectics of Criminal Justice Reform«, *Journal of Research in Crime and Delinquency* (1981/1), S. 165ff.; Thomas Blomberg, »Diversion and Accelerated Social Control«, *The Journal of Criminal Law and Criminology* (1977/2), S. 274ff.; Malcolm W. Klein, »Deinstitutionalization and Diversion of Juvenile Offenders: A Litany of Impediments«, *Crime and Justice* (1979/1), S. 145ff.; Barry Krisberg/Ira Schwartz, »Rethinking Juvenile Justice«, *Crime & Delinquency* (1983/3), S. 333ff.; Thomas Blomberg, »Widening the Net: An Anomaly in the Evaluation of Diversion Programs«, in: Malcolm W. Klein/Katherine S. Teilmann (Hg.), *Handbook of Criminal Justice Evaluation*, Beverly Hills: Sage Publications 1980, S. 572ff.; Daniel J. Curran, »Destructuring, Privatization, and the Promise of Juvenile Diversion: Compromising Community-Based Corrections«, *Crime and Delinquency* (1988/4), S. 363ff.; Tony Dittenhofer/Richard V. Ericson, »The Victim/Offender Reconciliation Program: A Message to Correctional Reformers«, *The University of Toronto Law Journal* (1983/3), S. 315ff.
- 49 Cornelia Schweppe, *Es geht auch ohne Jugendgefängnis. Zur Entinstitu-tionalisierung jugendlicher Straftäter in den USA*, Weinheim: Beltz 1984, S. 28ff.

alternativen Maßnahmen jedoch die Gefahr, die »falsche« Gruppe in das Netz der sozialen Kontrolle zu ziehen (»wrong nets«);⁵⁰ sie können als Folge negativen Effekten wie Stigmatisierung ausgesetzt werden.⁵¹ Auch dadurch, dass Personen in alternativen Programmen eine erhöhte Überwachung erfahren im Vergleich zu Personen, die keine Sanktion erhalten haben, wird das Risiko einer erneuten und eventuell härteren Sanktionierung dieser Personen wegen kleinerer Gesetzeswidrigkeiten, etwa dem Verstoß gegen eine Weisung, erhöht.⁵² Schließlich könnten Personen im sozialen Nahraum der verurteilten Person, insbesondere aus deren Familie, in den Kreis der sozialen Kontrolle einbezogen werden,⁵³ z.B. indem Lehrer:innen in die Rolle des »Bewachungspersonals« gedrängt werden.⁵⁴

3. Legitimierende Wirkung für das Gefängnissystem

Neben dieser Gefahr der Verbreitung sozialer Kontrolle sieht Foucault als zweiten Kritikpunkt an vermeintlichen Alternativen zum Gefängnis die legitimierende Wirkung derselben für das System des Gefängnisses an sich. Ihm zufolge gehört die Reform, die darauf abzielt, die resozialisierende Wirkung des Gefängnisses zu erhöhen und die Haftbedingungen zu verbessern, selbst zur Logik des Gefängnisses:⁵⁵ »Sie ist gleichsam dessen Programm«⁵⁶. Es sollen die gleichen Ziele mit anderen

50 Cohen, *Visions of Social Control*, S. 50.

51 Stephanie Béchard/Connie Ireland/Bruce Berg/Brenda Vogel, »Arbitrary Arbitration: Diverting Juveniles Into the Justice System – A Reexamination After 22 Years«, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* (2011/4), S. 605ff.

52 Daniel Mears/Joshua Kuch/Andrea M. Lindsey/Sonja E. Siennick/George B. Pesta/Mark A. Greenwald/Thomas Blomberg, »Juvenile Court and Contemporary Diversion. Helpful, Harmful or Both?«, *Criminology & Public Policy* (2016/3), S. 965.

53 Blomberg, »Diversion and Accelerated Social Control«, S. 277; Lafleur in: Ferri, »Haus unter Überwachung«, S. 53; Cohen, *Visions of Social Control*, S. 78f.

54 Karl F. Schumann/Michael Voß/Knut Papendorf, »Über die Entbehrenlichkeit des Jugendstrafvollzuges«, in: Helmut Ortner (Hg.), *Freiheit statt Strafe. Plädoyer für die Abschaffung der Gefängnisse*, Frankfurt am Main: Fischer 1981, S. 54.

55 Vgl. auch Liza Mattutat, »Nous sommes tous des prisonniers! Foucaults Genealogie des Gefängnisses«, in: Rehzi Malzahn (Hg.), *Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik und Alternativen. Eine Einführung*, Stuttgart: Schmetterling Verlag 2022, S. 91.

56 Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 299.

Mitteln erreicht werden, womit neue punitive Strukturen errichtet werden könnten und die bestehenden durch ihre Verfeinerung und Erneuerung stärker legitimiert würden.⁵⁷ Der norwegische Soziologe Thomas Mathiesen spricht von einem konservierenden Effekt für die bestehende Ordnung.⁵⁸ So habe er bei seiner früheren Arbeit in der Organisation KROM (Norwegische Vereinigung für Kriminalreform) beobachtet, wie die Forderung nach Alternativen durch Befürworter:innen des bestehenden Gefängnissystems als taktisches Argument gegen das Ziel des Abolitionismus verwendet wurde.⁵⁹ Die Situation erinnert an das Kautionsystem in den USA, das in den 1960er Jahren als ungerecht empfunden und durch das »release-on-recognition-Programm« reformiert wurde.⁶⁰ Dies hat jedoch tiefgreifende Änderungen und insbesondere die Entwicklung eines Systems verhindert, das nicht auf Klassenzugehörigkeit beruht.⁶¹ Auch innerhalb des Gefängnissystems könnten oberflächliche Reformen die Aufmerksamkeit von den grundsätzlichen Bedingungen im Gefängnis sowie Machtmissbrauch abziehen, und stattdessen die auf diskriminierenden Gewaltverhältnissen beruhenden Strukturen reproduzieren.⁶² Eine Entwicklung des Gefängnisses an solchen Reformen entlang könnte also verhindern, dass fundamentale Veränderungen im Strafrechtssystem angestoßen und unterdrückerische Machtbeziehungen in den Blick genommen werden. Somit wird auch die viel grundlegendere Frage ignoriert, welche Personen in erster Linie kriminalisiert und inhaftiert werden und warum dies geschieht. Foucault stellt diesbezüglich die These auf, dass die tatsächliche Funktion des Gefängnisses in der Regulierung von Delinquenz liege, um einen aus Sicht der herrschenden Klasse wirtschaftlich und politisch nützlichen Zustand zu erzielen.⁶³ Dies geschehe durch die unterschiedliche Behandlung von »Illegalismen« der unterschiedlichen sozialen Gruppen, die in Foucaults Analyse zentral ist.⁶⁴ Der Begriff drückt dabei die Notwendigkeit aus, die Beziehung zwischen als grenzüberschreitend definierten Umgangsweisen mit geltenden Normen und

57 Vgl. auch Mattutat, »Foucaults Genealogie des Gefängnisses«, S. 91.

58 Mathiesen, *Überwindet die Mauern!*, S. 70.

59 Thomas Mathiesen, »The Politics of Abolition«, *Contemporary Crises* (1986), S. 81f.

60 David F. Greenberg, »Problems in Community Corrections«, *Issues in Criminology* (1975/1), S. 21.

61 Ebd.

62 Ebd., S. 21f.; Lafleur, »Mit Foucault unsere Strafaktualität denken«, S. 42.

63 Foucault, »Alternativen zum Gefängnis«, S. 21ff.

64 Ebd., S. 21; s. auch Michel Foucault, *Die Strafgesellschaft. Vorlesung am Collège de France 1972–1973*, Berlin: Suhrkamp 2015, S. 197ff.; s. Lafleur in: Anthony Amicelle, »Was ist ein Illegalismus? Ein Gespräch mit Sylvain Lafleur«, *Neue Rundschau* (2022/3), S. 72f.

den Reaktionen auf diese in den Blick zu nehmen,⁶⁵ und soll dadurch einen Bruch mit einer falschen Neutralität juristischer Kategorien bewirken.⁶⁶ Durch die Folgen der sozialen Ausgrenzung würden Gefangene mithin in die Rolle »des Delinquenten« gedrängt, wodurch eine leicht kontrollierbare Randgruppe geschaffen werde.⁶⁷ Der in der Kriminologie nicht einheitlich verwendete Begriff der Delinquenz kann bei Foucault dabei als besondere Form der Gesetzeswidrigkeit verstanden werden,⁶⁸ die sich auf Delikte schwacher Intensität bezieht und an der das starke Zusammenwirken von Armut und Strafpraxis deutlich wird.⁶⁹ Die Zuschreibung von Kriminalität kann daran anschließend herrschaftskritisch gedeutet und als Ausdruck der systematischen Diskriminierung sozial schwacher Gesellschaftsteile angesehen werden.⁷⁰

Ein Diskussionsrahmen, der nur von Reformen ausgeht, könnte also eben solche Fragen außer Acht lassen und den in der Gesellschaft vorherrschenden Gedanken verfestigen, dass es jenseits der Gefängnisse nichts geben könne.⁷¹ Auf diese Weise stärken viele vorgeschlagenen Alternativen zum Gefängnis als »Technologien der Macht«⁷² letztlich den Erhalt und die Legitimation von Gefängnissen.

4. Bedeutung in Deutschland

Die vorangegangenen Überlegungen zu einer möglichen Verbreitung von Überwachung und Kontrolle bleiben zunächst recht abstrakt. Konkret denkbar wäre eine solche Entwicklung aber etwa bei einer Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mittels einer Fußfessel. Eine solche ist seit 2012 in Deutschland unter anderem nach Entlassung von

65 Antony Amicelle, »Deux attitudes face au monde: La criminologie à l'épreuve des illégalismes financiers«, *Cultures & Conflits* (2014), S. 67.

66 Pierre Lascombes, »L'illégalisme, outil d'analyse«, *Sociétés & Représentations* (1996/2), S. 79.

67 Foucault, »Alternativen zum Gefängnis«, S. 27f.

68 Mattutat, »Foucaults Genealogie des Gefängnisses«, S. 90.

69 KNAS[] Initiative für den Rückbau von Gefängnissen, »Armut und Strafe. Über die Produktion von Delinquenzmilieus und das Gefängnis als Armenhaus«, in: Rehzi Malzahn (Hg.), *Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik und Alternativen. Eine Einführung*, Stuttgart: Schmetterling Verlag 2022, S. 68ff.

70 Karl-Ludwig Kunz/Tobias Singelnstein, *Kriminologie. Eine Grundlegung*, Bern: Haupt 2016, 7. Aufl., § 13 Rn. 22f.

71 Angela Y. Davis, »Gefängnisreform oder Abschaffung des Gefängnisses?«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), *Abolitionismus. Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp 2022, S. 138.

72 Dany Lacombe, »Les liaisons dangereuses: Foucault et la criminologie«, *Criminologie* (1993/1), S. 56.

als besonders gefährlich eingestuften Straftäter:innen im Rahmen der Führungsaufsicht gem. § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB möglich.⁷³ Ein Einsatz der Fußfessel als Alternative zur Gefängnisstrafe, wie dies in anderen Ländern möglich ist,⁷⁴ ist in Deutschland indes nicht vorgesehen, wird aber zunehmend diskutiert.⁷⁵ Eine solche subtilere soziale Kontrolle, deren starker Eingriff in die Grundrechte aufgrund der geringen Sichtbarkeit eventuell als weniger einschneidend wahrgenommen wird, könnte zu einer Normalisierung von Überwachung im Alltag führen und die Gefahr einer Ausweitung z.B. auf als verdächtig eingestuften Personen bergen. Bei der Einführung solcher neuen, als Alternativen betitelten »front-end«-Maßnahmen, die also vor einem eventuellen Haftantritt greifen,⁷⁶ liegt nach den vorangegangenen Überlegungen außerdem nahe, dass die Sanktion in vielen Fällen nicht an die Stelle einer Freiheitsstrafe treten, sondern im Sinne des Net-Widening-Effekts gerade zusätzlich verhängt würde.⁷⁷ Hierfür sprechen auch ein entsprechendes Experiment von Wößner und Schwedler aus dem Jahr 2012⁷⁸

73 Fünfsinn/Kolz, »Gar nicht erst ausgliedern«, S. 12.

74 Zum europäischen Vergleich siehe: Frieder Dünkel/Christoph Thiele/Judith Treig (Hg.), *Elektronische Überwachung von Straftäglichen im europäischen Vergleich – Bestandsaufnahme und Perspektiven*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2017.

75 S. z.B. Kolz/Müller, »Statement des Hessischen Justizministeriums«, S. 307; Fünfsinn/Kolz, »Gar nicht erst ausgliedern«, S. 12ff.; aktuell werden elektronische Fußfesseln erstmals auch in Deutschland nach dem spanischen Modell zur Kontrolle eines Kontakt- und Annäherungsverbots eingesetzt, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/fussfessel-spanisches-modell-deutschland-erstmalige-anwendung-haeusliche-gewalt> (Zugriff: 08.07.2025).

76 S. Michael Tonry/Mary Lynch, »Intermediate Sanctions«, *Crime and Justice* (1996/1), S. 99ff.

77 Ebd.; Gaby Temme, »Braucht unsere Gesellschaft Strafe? Welche Alternativen gibt es im Vergleich zum deutschen Strafvollzugssystem?«, in: Jens Puschke (Hg.), *Strafvollzug in Deutschland: strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen*, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2011, S. 40; BT-Drs. 17/4062, S. 12; Nicholas Mohr, »EM zur Haftvermeidung im deutschen Sanktionenrecht«, in: Frieder Dünkel/Christoph Thiele/Judith Treig (Hg.), *Elektronische Überwachung von Straftäglichen im europäischen Vergleich – Bestandsaufnahme und Perspektiven*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2017, S. 94f.; Michael Lindenberg, »Elektronisch überwachter Hausarrest auch in Deutschland? – Kritische Anmerkungen für die Diskussion in der Praxis«, *Bewährungshilfe* (1999/1), S. 14f.

78 Gunda Wößner/Andreas Schwedler, »Aufstieg und Fall der elektronischen Fußfessel in Baden-Württemberg: Analysen zum Modellversuch der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe«, *Neue Kriminalpolitik* (2014/1), S. 60ff.

sowie Erfahrungen der elektronischen Aufenthaltskontrolle im Sicherungsverwahrungsrecht⁷⁹.

Demgegenüber obliegt die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug sowie vollzugsöffnende Maßnahmen der Justizvollzugsbehörde im Rahmen der Erstellung des Vollstreckungsplans oder im Verlauf der Haftzeit.⁸⁰ Die Tatsache, dass nicht die Gerichte für die Anordnung zuständig sind, lässt die Gefahr eines Net-Widening-Effekts gering erscheinen, was u.a. von Befürworter:innen des Jugendstrafvollzugs in freien Formen betont wird.⁸¹ Die Möglichkeit ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass Richter:innen in dem Bewusstsein, dass es innerhalb der Vollzugsgestaltung auch weniger eingriffsintensive Formen gibt, durch die aber trotzdem auf Täter:innen etwa durch erzieherische Maßnahmen eingewirkt werden kann, vermehrt eine Freiheitsstrafe aussprechen. Es besteht also zumindest eine gewisse Gefahr, dass Reformen zugunsten von Vollzugsöffnungen zu einem Anstieg an Freiheitsstrafen führen könnten, wenn nämlich das Gefängnis als Institution als »weniger schlimm« wahrgenommen würde und sich hiervon verstärkt positive Wirkungen, gerade für Jugendliche, erhofft würden. Ähnliches gilt für die Aussetzung einer Haftstrafe auf Bewährung.

Eine Analyse der modernen Strafrechtsentwicklung bestätigt die Beobachtungen Foucaults also dahingehend, dass vermeintliche Alternativen zum Gefängnis zu einer Ausweitung von Überwachung und Kontrolle führen können, zum einen durch die Integration von Überwachungsmechanismen in die ganze Gesellschaft, zum anderen durch eine mögliche Zunahme an Personen, die in das System der Strafjustiz geraten. Hinzu kommt die Gefahr, dass Reformen des Gefängnisses in Deutschland den Blick von grundlegenden Mängeln des Systems wegleiten und für dieses langfristig sogar eine legitimierende Wirkung haben können.

79 Rita Haverkamp/Andreas Schwedler/Gunda Wößner, »Führungsaufsicht mit satellitengestützter Überwachung«, *Neue Kriminalpolitik* (2012/2), S. 63.

80 Prätor, »Anspruch und Wirklichkeit«, S. 3.

81 Rüdiger Wulf, »Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen«, in: Dieter Rössner/Rüdiger Wulf (Hg.), *Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen*, Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, 2014, S. 17.

IV. Umgang mit der Ambivalenz von Gefängnisreformen

1. Das »reformistisch-abolitionistische Dilemma«

Die genannten vermeintlichen Alternativen zum Gefängnis vermögen bei genauerer Betrachtung demnach nicht, das bestehende System grundlegend zu ändern und das Gefängnis als Institution zurückzudrängen. Sie stehen vielmehr im Konflikt zu diesem abolitionistischen Ziel, welches bei Anlegung eines gefängniskritischen Maßstabs jedoch naheliegt. Es entsteht ein »reformistisch-abolitionistisches Dilemma«⁸²: Auf der einen Seite können den Strafvollzug liberalisierende Reformen mit Foucault kritisch gesehen werden, da sie die soziale Kontrolle gerade vergrößern und ausweiten und das System selbst legitimieren; laut Cohen seien sie ein »trojanisches Pferd«⁸³. Eine bloße Liberalisierung der vollzuglichen Verhältnisse könnte Unterdrückung und Gewaltdynamiken begünstigen⁸⁴ und eine langfristige Bewegung gegen die Institution des Gefängnisses verhindern.⁸⁵ Selbst wenn man aber Johannes Feest darin zustimmen würde, dass »eine wahrhaft humanistische Haltung zum Strafvollzug in Gefängnissen ihren besten Ausdruck im Wunsch nach dessen Abschaffung findet«⁸⁶, da diese Institutionen »mala in se«⁸⁷ seien, so stellt sich doch die Frage, welcher Handlungsbedarf abgeleitet werden kann, um dieses in der heutigen Gesellschaft utopisch wirkende Fernziel zu erreichen. Dieses scheint gerade nur durch ein schrittweises Zurückdrängen des Gefängnisses vorstellbar zu sein,⁸⁸ das mit den »Alles-oder-Nichts-Forderungen« mancher

- 82 Sebastian Scheerer, »Abschaffung der Gefängnisse«, *Kriminologisches Journal* (2018/3), S. 171.
- 83 Cohen, *Visions of Social Control*, S. 38.
- 84 Gerhard Rehn, »Anmerkungen zur Situation des Strafvollzuges«, in: Jens Puschke (Hg.), *Strafvollzug in Deutschland: strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen*, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2011, S. 77.
- 85 Thomas Mathiesen, *The Politics of Abolition*, London/New York: Routledge 1974, S. 25.
- 86 Johannes Feest, »Humanismus und Strafvollzug. Drei Thesen und ein Resümee«, in: Jens Puschke (Hg.), *Strafvollzug in Deutschland: strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen*, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2011, S. 85.
- 87 Herman Bianchi, »Conference on Prison Abolition«, *IAHCCJ Newsletter* (1985), S. 13.
- 88 Heinz Cornel, »Abschaffung der Freiheitsstrafe als konkrete Utopie – Überlegungen zu Stand und Zukunft kriminalpolitischer Forschungen«, in: Hans-Jürgen Kerner/Helmut Kury/Klaus Sessar (Hg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle* Band 6/3, Köln: Carl Heymanns 1983, S. 1474.

Vertreter:innen des Abolitionismus nicht vereinbar ist.⁸⁹ Das führt dazu, dass konkrete Reformen (oder allein die Stärkung des offenen Vollzugs gegenüber dem geschlossenen), die die Situation von Gefangenen verbessern könnten, nicht durchgeführt werden.⁹⁰ Diese Ambivalenz zwischen realem und ideellem Abolitionismus⁹¹ wird durch die Schwierigkeit ergänzt oder vielmehr bedingt, Theorie und Praxis zu vereinen.⁹² So stellt auch Foucault kritische Überlegungen an, ohne konkrete Vorschläge für abolitionistische Aktivitäten zu liefern.⁹³ Es entsteht die Gefahr einer »Lähmung« gerade der Personen, die gesellschaftlichen Wandel im Bereich des Strafvollzugs anstoßen könnten.⁹⁴

Dabei können sich sowohl anhand der vermeintlichen Alternativen, die im Gefängnissystem selbst verhaftet und insofern systemintern sind, als auch anhand von außerhalb des Strafvollzugs ansetzenden, systemexternen Reformansätzen Lösungen herausarbeiten lassen, die mit abolitionistischen Bestrebungen vereinbar sind.

2. Systeminterne Lösungen durch Reformen des Gefängnissystems

Zynisch und nicht mit einem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl vereinbar wäre es jedenfalls, aus den kritischen Überlegungen die Konsequenz zu ziehen, sich nicht für bessere Haftbedingungen von Gefangenen und die Reduzierung menschenunwürdiger Behandlung im Strafvollzug einzusetzen.⁹⁵ Allerdings stößt der Reformismus an seine Grenzen, wenn er nicht Bestandteil einer langfristig abolitionistischen Strategie ist.⁹⁶ So könnte

89 Stephan Quensel, »Gibt es eine abolitionistische Kriminalpolitik?«, *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* (1994/5), S. 332.

90 Hans Haferkamp, »Herrschartsverlust und Sanktionsverzicht. Kritische Bemerkungen zur Theorie des starken Staates, der neuen sozialen Kontrolle und des ideellen Abolitionismus«, *Kriminologisches Journal* (1984/2), S. 115.

91 Ebd., S. 112ff.

92 Stephan Quensel, »Persönliches Resümee. Ein grundsätzliches Dilemma der Kriminologie in Deutschland aus kritisch-kriminologischer Sicht«, *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* (2013/2-3), S. 279ff.

93 De Folter, »On the Methodological Foundation of the Abolitionist Approach to the Criminal Justice System«, S. 53.

94 Jan van Dijk, »Strafsanktionen und Zivilisationsprozess«, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* (1989/6), S. 440.

95 Vgl. Heinz Cornel, »Alternativen zum Gefängnis zwischen Alibi, Reformpolitik und realem Abolitionismus«, *Kriminologisches Journal* (2008/1), S. 66; Mattutat, »Foucaults Genealogie des Gefängnisses«, S. 92.

96 Alessandro Baratta, »Resozialisierung oder soziale Kontrolle? Für ein kritisches Verständnis der sozialen ›Reintegration‹«, in: Guido Britz (Hg.),

eine Kompromisslösung wie ein »moralischer Pragmatismus«⁹⁷ im Sinne einer »konkreten Utopie«⁹⁸ einen sinnvollen Lösungsansatz darstellen, in dessen Rahmen ideelle Ziele durch eine realistische Perspektive der Überwindung des gegenwärtigen Gesellschaftszustands ergänzt werden. Dabei scheint es unvermeidlich zu sein, Diskrepanzen zwischen den beiden Ebenen zulassen zu müssen.⁹⁹

Eine solche Strategie könnte sich aus den Überlegungen Mathiesens ergeben. Dieser analysiert 1974 die Beziehung zwischen kurzfristigen Reformen und langfristiger Abolition.¹⁰⁰ Auch er beschreibt unter Verweis auf Studien zum Net-Widening-Effekt¹⁰¹ die Gefahr, durch vermeintliche Alternativen zum Gefängnis gefängnisähnliche Strukturen mit ähnlichen Funktionen zu schaffen, wenn sie im Vorhinein als solche geplant und strukturiert werden.¹⁰² Wirkliche Alternativen sind für ihn nur solche, die sich nicht ohne Weiteres in das alte System integrieren lassen und nicht abschließend konzeptualisiert sind.¹⁰³ Die hier als systemintern verstandenen Alternativkonzepte müssen ihm zufolge also immer »unfertig« bleiben, er beschreibt einen Zustand permanenter, unvollendeter Revolution.¹⁰⁴ Gegen das Konzept des »Unfertigen« wendet Cornel zwar grundsätzlich zu Recht ein, dass die konservative Forderung nach einer »fertigen Alternative« angesichts der Unlegitimierbarkeit des Bestehenden ohnehin nicht überzeugt,¹⁰⁵ in der Praxis bleibt das abolitionistische Ideal ohne eine greifbare Alternative jedoch trotzdem bloß ein abstraktes Konzept.¹⁰⁶ Aus diesem Grund hält Mathiesen kurzfristige Veränderungen für erstrebenswert, jedoch nur, wenn es sich – im Gegensatz zu *positiven Reformen*, die das System »optimieren« und so stärken – um *negative Reformen* han-

Grundfragen staatlichen Strafens. Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München: Beck 2001, S. 4.

97 Cohen, *Visions of Social Control*, S. 252.

98 Ernst Bloch, *Das Prinzip Hoffnung*, in: *Werkausgabe*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1985, S. 523–1085; vgl. William Munro, »What is to be Done? A Reconsideration of Stan Cohen's Pragmatic Utopianism«, *Justice, Power and Resistance* (2016/1), S. 97ff.

99 Steinert, »Sicherlich ist Zweifel am Sinn von Strafe, von Freiheitsstrafe erlaubt«, S. 13.

100 Mathiesen, *The Politics of Abolition* (1974); siehe auch Thomas Mathiesen, *The Politics of Abolition. Revisited*, London/New York: Routledge 2015.

101 Mathiesen, »The Politics of Abolition« (1986), S. 85ff.

102 Ebd., S. 81.

103 Mathiesen, *The Politics of Abolition* (1974), S.16.

104 Ebd., S. 13ff.; Mathiesen, »The Politics of Abolition« (1986), S. 81.

105 Cornel, »Abschaffung der Freiheitsstrafe«, S. 1467 Fn. 15.

106 Vgl. Mirko Bagaric/Dan Hunter/Jennifer Svilar, »Prison Abolition: From Naïve Idealism to Technological Pragmatism«, *The Journal of Criminal Law and Criminology* (2021/2), S. 395.

delt, also solche, die die Gefängnisstruktur negieren.¹⁰⁷ Als Beispiel nennt er gerade vollzugsöffnende Maßnahmen wie den Freigang.¹⁰⁸ Diese seien in ihrer Konzeption grundsätzlich »Anti-Gefängnis« und würden helfen, es zu öffnen.¹⁰⁹

Neben solchen Überlegungen darf auch die konkrete Situation von Strafgefangenen nicht aus dem Blick geraten. So ist ein Spektrum verschiedener Sanktionsformen grundsätzlich auch deshalb sinnvoll, um im Einzelfall passende Maßnahmen anwenden zu können. Zudem macht es auch aus abolitionistischer Perspektive durchaus Sinn, sich z.B. mit Rückfallquoten als Faktor des »Erfolgs« einer Maßnahme zu beschäftigen, weil staatliches Handeln sich an seinen selbst gesetzten Ansprüchen misst und vor diesem Hintergrund der Verhältnismäßigkeitssatz strenge Anwendung finden muss.¹¹⁰ Es darf insbesondere nicht in Vergessenheit geraten, dass alternative Sanktionen zum geschlossenen Vollzug nicht lediglich ein Privileg für die betroffene Person darstellen, sondern in der Regel ebenfalls einen massiven Grundrechtseingriff begründen, der gerechtfertigt sein muss.¹¹¹ Insofern wäre es auch aus grundrechtlicher Sicht verfehlt, jegliche systeminterne Reformen aufgrund eines Konflikts mit ideellen Zielen von vornherein abzulehnen.

3. Systemexterne Lösungen

Daneben stellt sich die Frage nach »echten« Alternativen zum Gefängnis, also solchen, die nicht in dessen System verhaftet sind. Drei solcher systemexterner Lösungsansätze sollen kurz skizziert werden; gemeinsam ist ihnen, dass sie das Gefängnis als soziales Kontrollinstrument dadurch zurückdrängen, dass es gar nicht erst zur Strafe kommt, sondern der Konflikt auf vorgelagerter Stufe gelöst bzw. verhindert wird.

Der Gesetzgeber könnte zunächst vor dem Eintritt eines Konflikts in das Strafrechtssystem ansetzen, indem er die Anzahl der mit Strafe bedrohten Verhaltensweisen durch Entkriminalisierung verringert.¹¹² Die Regulation durch das Strafrecht stellt nur eine von vielen Möglichkeiten dar und entspricht oft gar nicht den Interessen der Betroffenen.

¹⁰⁷ Mathiesen, *The Politics of Abolition* (1974), S. 202f.

¹⁰⁸ Mathiesen, »The Politics of Abolition« (1986), S. 82.

¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ Graebisch/Burkhardt, *Vergleichsweise menschlich?*, S. 35f.

¹¹¹ Vgl. Peer Stolle, »Das Strafrecht, seine Zwecke und seine Alternativen«, *Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft* (2006/1), S. 35.

¹¹² Vgl. z.B. ebd., S. 36; Cornel, »Abschaffung der Freiheitsstrafe«, S. 1471ff.; Daniel Loick, »Strafe muss nicht sein. Zur Kritik des Strafrechts auf nationaler und internationaler Ebene«, *Zeitschrift für Menschenrechte* (2012/1), S. 36.

Personen.¹¹³ Bei der Bestrafung von Verhaltensweisen bzw. Personen spielen politische und wirtschaftliche Gründe eine Rolle, vor allem bestimmte Bevölkerungsgruppen werden kriminalisiert.¹¹⁴ So gehören in Deutschland neun von zehn Gefangene der Unterschicht an,¹¹⁵ ein Zusammenhang, der sich als »soziale Eigenlogik der Strafpraxis«¹¹⁶ beschreiben lässt und dem durch das Aufheben bestimmter Straftatbestände entgegengewirkt werden könnte. So ist an die Entkriminalisierung von Drogenkonsum¹¹⁷ sowie von Bagateldelikten wie des Diebstahls geringwertiger Sachen¹¹⁸ zu denken. Auch die geplante Änderung¹¹⁹ des Fahrens ohne Fahrschein von einer Straftat i.S.d. § 265a StGB zu einer Ordnungswidrigkeit fällt in diesen Bereich.¹²⁰ Neben der Abschaffung materieller Straftatbestände erscheint die Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe unter Gleichheitsgesichtspunkten erforderlich und würde viele Haftstrafen entfallen lassen.¹²¹

Unter den Begriff der *Restorative Justice* lassen sich Formen der Konfliktregelung durch ein Wiedergutmachungsverfahren fassen, in dessen Rahmen die Beteiligten gemeinsam nach Lösungen suchen.¹²² Dabei wird

¹¹³ Gerhard Hanak/Johannes Stehr/Heinz Steinert, *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität*, Bielefeld: AJZ 1989; s. auch Arno Pilgram/Heinz Steinert, »Plädoyer für bessere Gründe für die Abschaffung der Gefängnisse und für Besseres als die Abschaffung der Gefängnisse«, in: Helmut Ortner (Hg.), *Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse*, Frankfurt am Main: Fischer 1981, S. 142ff.

¹¹⁴ Angela Y. Davis, »Strategien zur Abschaffung des Gefängnisses«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), *Abolitionismus. Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp 2022, S. 510ff.

¹¹⁵ Stand 2013; Stefan Hradil, »Soziale Ungleichheit. Eine Gesellschaft rückt auseinander«, in: ders. (Hg.), *Deutsche Verhältnisse. Eine Sozialkunde*, Frankfurt am Main: Campus 2012, S. 172; Foucault weist auf entsprechende Zahlen hin: Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 355.

¹¹⁶ KNAS[] Initiative für den Rückbau von Gefängnissen, »Armut und Strafe«, S. 68.

¹¹⁷ Stolle, »Das Strafrecht«, S. 39f.

¹¹⁸ Ebd., S. 37.

¹¹⁹ Jens Eberl, »Kein Gefängnis mehr fürs Schwarzfahren«, *tagesschau* 25.03.2024, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/schwarzfahren-koeln-100.html> (Zugriff 04.07.2025).

¹²⁰ Vgl. z.B. Sebastian Scheerer, »Entrümpelung und Entkriminalisierung«, *Kritische Justiz* (2019/2), S. 135.

¹²¹ Hierfür plädiert z.B. Johannes Feest, »Weg mit der Ersatzfreiheitsstrafe«, in: Felix Herzog/Jürgen Wolter/Reinhold Schlothauer/Wolfgang Wohlers (Hg.), *Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte. Gedächtnisschrift für Edda Weßlau*, Berlin: Duncker & Humblot 2016, S. 491ff.

¹²² Rehzi Malzahn, »Restorative Justice – eine andere Unrechtsbewältigung ist möglich«, in: ders. (Hg.), *Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik und*

auf deren Verantwortungsübernahme und die Wiederherstellung von sozialen Beziehungen abgezielt.¹²³ In Deutschland ist der Täter-Opfer-Ausgleich institutionalisiert und in § 46a StGB geregelt. Kritisch lässt sich argumentieren, dass dieser in herkömmliche Strafpraxen integrierbar ist und er das strafrechtliche System eher um eine zusätzliche Dimension ergänzt als eine tatsächliche Alternative darzustellen.¹²⁴ Eine Informatisierung könnte außerdem gesellschaftliche Machtstrukturen verstärken.¹²⁵ Staatsorganisierte Restorative-Justice-Verfahren bergen darüber hinaus die Gefahr des Net-Widening-Effekts.¹²⁶ Andererseits findet hier tatsächlich eine Verschiebung des Schwerpunktes der Intervention weg von der Funktion des Strafens und insofern ein Paradigmenwechsel statt.¹²⁷ Es müsste also untersucht werden, in welchem Rahmen der Ansatz realisiert werden könnte und inwiefern er tatsächlich die erhofften positiven Wirkungen zeigt.

An einem noch grundlegenderen Punkt setzt die Idee der *Transformative Justice* an. Diese möchte die Entstehungsbedingungen von Konflikten durch die nachhaltige Veränderung von gesellschaftlichen Gewaltverhältnissen beheben,¹²⁸ wie durch Maßnahmen zur Reduzierung von misogyner Gewalt¹²⁹ und gesundheitspolitische Präventions- und Interventionsprogramme im Bereich des Drogenkonsums¹³⁰. Die US-amerikanische Bürgerrechtlerin Angela Y. Davis plädiert dafür, unter dem übergeordneten Ziel der Entkerkerung ein ganzes Kontinuum von Alternativen zur Haft zu entwickeln, bestehend z.B. aus der Stärkung des Gesundheitswesens und Programmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen.¹³¹ Insbesondere auf *Race*- und Klassenzugehörigkeit

Alternativen. Eine Einführung, Stuttgart: Schmetterling Verlag 2022, S. 195.

¹²³ Gaby Temme, »Restorative & Transformative Justice – Abschaffung, Informatisierung oder Reformalisierung des Strafrechts?«, *Kriminologisches Journal* (2019/3), S. 238.

¹²⁴ Ebd., S. 242ff.

¹²⁵ Tobias Singelnstein/Peer Stolle, *Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*, Wiesbaden: VS 2006, S. 125; Boris Burghardt, »Informatisierung der Strafjustiz – Begriff, Begründung und Kritik«, *Kriminologisches Journal* (2019/3), S. 183.

¹²⁶ Malzahn, »Restorative Justice«, S. 206.

¹²⁷ Thomas Galli, »Realistische Alternativen zur Freiheitsstrafe«, *Forum Strafvollzug* (2019/3), S. 192f.; Christa Pelikan, »Restorative Justice – was es ist und was es sein kann«, *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe* (2019/3), S. 11.

¹²⁸ Temme, »Braucht unsere Gesellschaft Strafe?«, S. 43.

¹²⁹ Franziska Dübgen, »Rechtsbruch und Strafe. Gerechtigkeitstheoretische Erwägungen«, *Ethik und Gesellschaft* (2018/1), S. 15.

¹³⁰ Stolle, »Das Strafrecht«, S. 39.

¹³¹ Davis, »Strategien zur Abschaffung des Gefängnisses«, S. 506, 510.

basierende Unterschiede beim Zugang zu sozialen Infrastrukturen müssten beseitigt werden.¹³² Auch in Deutschland findet sich die Idee, soziale Infrastrukturen als »Alternative zum Gefängnis« zu stärken.¹³³ Foucault selbst insistiert, dass die Frage nach einer Gesellschaft ohne Gefängnisse nicht getrennt von der Frage nach gesellschaftlichen Hierarchien aufgeworfen werden könne, vernachlässigt allerdings bei seiner Analyse die Rolle von Rassismus sowohl bezogen auf die spezifischen Straftechniken im Gefängnis als auch die politischen Umstände.¹³⁴ Dabei müssten im Rahmen von Maßnahmen der Transformative Justice alle sozialen Verhältnisse einbezogen werden, die zum Fortbestand des Gefängnisses beitragen; es müssen also insbesondere rassistische und geschlechtsspezifische Dimensionen von Macht und Herrschaft mitgedacht und die Verbindungen zwischen *Race*, Klasse, Geschlecht und Strafe destabilisiert werden.¹³⁵

V. Fazit und abzuleitende Handlungsperspektiven

Legt man von vornherein einen gefängniskritischen Maßstab an, sind sogenannte Alternativen zum Gefängnis wie der offene Vollzug durchaus kritisch zu sehen. Sie können erstens Überwachungsmechanismen im alltäglichen Leben der freien Gesellschaft verbreiten, was den Wandel zu einer »Überwachungsgesellschaft« befürchten lässt. Zweitens besteht insbesondere bei der Einführung neuer Maßnahmen wie der elektronischen Überwachung durch Fußfesseln als Alternative zur Freiheitsstrafe die Gefahr des Net-Widening-Effekts, also einer quantitativen Ausweitung sozialer Kontrolle. Da die vermeintlichen Alternativen zum Gefängnis mit den im Grunde gleichen Mechanismen dieselben Ziele wie das klassische Gefängnis verfolgen, könnten dahingehende Reformen das bestehende Strafsystem drittens verfestigen, anstatt es auf lange Sicht zu verbessern.

¹³² Ebd., S. 507.

¹³³ Z.B. Dübgen, »Rechtsbruch und Strafe«, S. 13ff.

¹³⁴ Kritisch zum Verschweigen von staatlicher rassistischer Gewalt in »Überwachen und Strafen«: Joy James, »Foucaults Schweigen vom Spektakel rassistischer staatlicher Gewalt«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), *Abolitionismus. Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp 2022, S. 160ff.

¹³⁵ Jeanette Ehrmann/Vanessa E. Thompson, »Abolitionistische Demokratie: Intersektionale Konzepte und Praktiken der Strafkritik«, in: Rehzi Malzahn (Hg.), *Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik und Alternativen. Eine Einführung*, Stuttgart: Schmetterling Verlag 2022, S. 173ff.; Davis, »Strategien zur Abschaffung des Gefängnisses«, S. 511; Angela Y. Davis, *Are Prisons Obsolete?*, New York: Seven Stories 2003, S. 113.

Dieses »reformistisch-abolitionistische Dilemma« sollte dabei nicht zu einer Lähmung in dem Kampf führen, sich für humanere Bedingungen durch weniger scharfe Formen des Strafvollzugs einzusetzen; nicht nur Reformen ohne Utopien, sondern auch Utopien ohne konkrete Reformen können das System konsolidieren.¹³⁶ Mögliche alternative Maßnahmen sollten jedoch mit der konkreten Bedingung eingeführt werden, die Gefängnispopulation zu senken.¹³⁷ So könnte ein schrittweiser Rückbau der Gefängnisstrukturen nach dem Entwurf Mathiesens,¹³⁸ der sich grundsätzlich auch auf Deutschland übertragen ließe,¹³⁹ angestrebt werden. Momentan scheint allerdings die Akzeptanz in der Bevölkerung für einen solchen fundamentalen kriminalpolitischen Transformationsprozess zu fehlen.¹⁴⁰ Erforderlich ist darum ein Paradigmenwechsel, der den Blick vom existierenden Strafrecht als Ausgangspunkt für Veränderungen auf die Entstehung gesellschaftlicher Probleme und den Umgang mit ihnen lenkt.¹⁴¹ Statt der Darstellung des Gefängnisses als einzige Antwort auf Kriminalität¹⁴² müsste der öffentliche Diskurs grundlegende gesellschaftliche Fragen zu Schuld und Strafe in den Blick nehmen¹⁴³ und die auf politisch-medialer Ebene geschürte Kriminalitätsfurcht und damit die Haltung gegenüber Straffälligen reflektieren.¹⁴⁴

Vor diesem Hintergrund sollte gleichzeitig ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass Reformen wie die Einführung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht wirklich etwas an der fundamentalen Logik und den Machtstrukturen des Gefängnisses zu verändern vermögen. Neben möglichen Reformen des Strafvollzugs, also systeminternen Lösungsansätzen, sollten daher langfristig auch systemexterne Lösungen angestrebt werden. So sollten Restorative-Justice-Verfahren erprobt und das Strafrecht in verschiedenen Bereichen zurückgedrängt werden, wobei auch solche Maßnahmen einer kritischen Untersuchung hinsichtlich sich möglicherweise reproduzierenden Mechanismen und der Gefahr des Net-Widening-Effekts unterzogen werden müssen. Mit dem Ziel

¹³⁶ Vgl. Quensel, »Gibt es eine abolitionistische Kriminalpolitik?«, S. 332.

¹³⁷ Mathiesen, »The Politics of Abolition« (1986), S. 87.

¹³⁸ Thomas Mathiesen, *Gefängnislogik. Über alte und neue Rechtfertigungsversuche*, Bielefeld: AJZ 1989, S. 164ff.

¹³⁹ Klaus Roggenthin, »Das Gefängnis ist unverzichtbar! Wirklich?«, BAG-S *Informationsdienst Straffälligenhilfe* (2018/1), S. 30.

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ Heinz Steinert, »Alternativen zum Strafrecht«, in: Günther Kaiser (Hg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 3. Aufl., Heidelberg: Müller 1993, S. 9.

¹⁴² Vgl. Portelli, »Les alternatives à la prison«, S. 27.

¹⁴³ Galli, »Realistische Alternativen zur Freiheitsstrafe«, S. 192.

¹⁴⁴ Ebd., S. 192f.

ganz grundlegender Veränderungen – und dies nicht nur in Bezug auf die Institution Gefängnis – müssen schließlich bestehende gesellschaftliche Machtverhältnisse als Wurzeln von systematischer Unterdrückung und sozialer Ungleichheit in den Blick genommen werden.